

Sehr geehrte Sorge- und Erziehungsberechtigte,

bitte lesen Sie sich nachfolgende Erlasse und Merkblätter (Gefahrenerlasse, Waffenerlass und Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz) aufmerksam durch und besprechen Sie diese mit Ihrem Kind.

Bestätigen Sie bitte die Kenntnisnahme durch Ihre Unterschrift im Logbuch.

### **Gefahrenerlasse**

#### **1. Gefahren beim Drachensteigen (SVBl. S.170)**

In jedem Spätsommer und Herbst werden durch das Drachensteigen Unfälle verursacht. Dabei kommen Kinder zu Schaden und gefährden Leben und Gesundheit anderer Personen. Sachschäden werden angerichtet.

Das ist besonders bei unvorsichtigem Überqueren von Verkehrsstraßen und Plätzen und durch Berührung von Hochspannungsleitungen der Fall.

#### **2. Missbrauch von Feuerwerkskörpern (SVBl. 1953 S. 268)**

In den letzten Jahren ist die Bevölkerung durch den Missbrauch von Feuerwerkskörpern erheblich beunruhigt worden. Besonders in der Zeit zu Weihnachten und zur Jahreswende haben Kinder und Jugendliche immer wieder Feuerwerkskörper abgebrannt, ohne Rücksicht auf Personen und Sachen zu nehmen. Dabei sind zahlreiche, zum Teil sehr schwere Unglücks- und Schadensfälle eingetreten. Nicht nur die Kinder und Jugendlichen selbst verunglückten; auch nichts ahnende Hausbewohner und Verkehrsteilnehmer wurden erschreckt und verletzt. Den Lärm, den die meisten Feuerwerkskörper verursachen, hat sich zu einer fast unerträglichen Belästigung ausgewachsen.

Um Unglücksfälle, Schäden und eine Beunruhigung der Öffentlichkeit soweit wie möglich zu vermeiden, bitte ich, in allen Schulen eindringlich auf die Gefahren beim Umgang mit Feuerwerkskörpern und die strafrechtlichen Folgen hinzzuweisen. Nach § 367 Ziff. 8 des Strafgesetzbuches kann bestraft werden, wer ohne polizeiliche Erlaubnis an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Feuerwerkskörper abbrennt.

#### **3. Warnung vor Pilzvergiftungen (SVBl. 1958 S. 157)**

Ermittlungen der "Zentralstelle für Pilzforschung und Pilzverwertung" in München haben ergeben, dass die Zahl der Pilzvergiftungen und der durch sie verursachten Todesfälle im vergangenen Jahre zugenommen hat. -

Ich bitte deshalb, im Unterricht, auf Schulwanderungen und bei anderer geeigneter Gelegenheit vor den Gefahren zu warnen, die sich aus Unkenntnis und mangelnder Sorgfalt beim Sammeln von Pilzen ergeben können. Auf die Notwendigkeit, beim Auftreten von Vergiftungsscheinungen unverzüglich ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, bitte ich besonders hinzzuweisen.

#### **4. Gefährdung des Eisenbahnbetriebs durch Schüler (SVBl. 1962 S. 174)**

Schüler haben sich unbedingt von Schienen und Anlagen der öffentlichen Bahnen fernzuhalten. Vielfach können Schüler die Gefahren und Folgen nicht übersehen, die sich aus einem Betreten dieser Anlagen oder dem Spielen auf den Gleisen ergeben. Auch werden etwaige straf- und zivilrechtliche Konsequenzen für Schüler und ihre Eltern oft nicht erkannt.

#### **5. Gefährdung durch Sprengkörper (SVBl. 1964 S. 352)**

Ich bitte darum, die Schüler der allgemeinbildenden und der berufsbildenden Schulen nachdrücklich davor zu warnen, Sprengkörper oder andere ihnen ungewohnte Gegenstände, insbesondere in der Umgebung von Truppenübungsplätzen, Schießplätzen, Kasernen und anderen militärischen Anlagen an sich zu nehmen oder gar zu untersuchen, zu bearbeiten oder gar zu werfen.

Auf die Gefahren, die sich für Leben und Gesundheit des Finders und seiner Mitmenschen hieraus ergeben können, ist eindringlich hinzuweisen.

#### **6. Gefahren in Sandkuhlen und Schuttabladeplätzen (SVBl. 1965 S. 111)**

Im vergangenen Jahr ist mir von mehreren tödlich verlaufenen Unfällen berichtet worden, bei denen Kinder, die auf Schuttabladeplätzen oder in Sandkuhlen gespielt haben, in selbstgebauten Höhlen verschüttet wurden und erstickten. Ich bitte alle Schulen, die Kinder zu Beginn des neuen Schuljahres vor den Gefahren in Sandkuhlen, auf Schuttablade- oder Bauplätzen, deren Betreten in der Regel verboten ist, zu warnen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf meinen Erlass vom 12. November 1964 - III 4343/64 (SVBl. S. 352 - Gült. KultM 160/17)1) über die Gefährdung durch Sprengkörper.

#### **7. Gefährdung von Schulkindern bei Sturm (SVBl. 1977 S.201)**

Um zu verhüten, dass Schüler auf dem Weg von der Schule nach Hause einen Unfall erleiden, bitte ich dafür Sorge zu tragen, dass die Schüler bei Sturm und Unwetter nicht vorzeitig, d.h. abweichend von ihrem Stundenplan nach Hause entlassen werden, es sei denn, sie werden von Erziehungsberechtigten abgeholt.

**Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition  
und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien  
in Schulen**

**RdErl. d. MK v. 27. 10. 2021 — 36.3-81 704/03 —**

**— VORIS 22410 —**

**Bezug:** RdErl. v. 6. 8. 2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458),  
geändert durch RdErl. v. 26. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518)  
– VORIS 22410 –

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gasstrahlgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

# GEMEINSAM VOR INFektIONEN SCHÜTZEN

## Informationen für Sorgeberechtigte zu den Regelungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz

Bereitgestellt von Carl-Friedrich-Gauß-Schule IGS Zeven

(Name der Einrichtung)

IGS Zeven  
Kanalstr. 45 • 27404 Zeven  
[www.igs-zeven.de](http://www.igs-zeven.de)

(Stempel der Einrichtung)

In Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Um in Gemeinschaftseinrichtungen alle Kinder und das Personal vor ansteckenden Krankheiten zu schützen, sind im Infektionsschutzgesetz (IfSG) Regelungen benannt, die die Mitwirkung aller vorsieht.

Dazu möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

### Aufklärung zur Vorbeugung von ansteckenden Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 34 Abs. 5 IfSG) verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Dazu gehören:

- das Einhalten allgemeiner Hygieneregeln, insbesondere regelmäßiges Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien,
- ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind.

Impfungen schützen auch vor Krankheiten, die durch allgemeine Hygienemaßnahmen allein nicht ausreichend verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken).

- Bei Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung muss nachgewiesen werden, dass zuvor eine ärztliche Beratung über einen altersgemäßen Impfschutz entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission erfolgt ist. Das Fehlen eines solchen Nachweises muss die Kindertageseinrichtung dem zuständigen Gesundheitsamt mitteilen (§ 34 Abs. 10a IfSG).
- Bei Erstaufnahme in eine Schule wird der Impfstatus durch das zuständige Gesundheitsamt bzw. durch vom Gesundheitsamt beauftragte Ärztinnen/Ärzte erhoben (§ 34 Abs. 11 IfSG).
- Alle Kinder müssen einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine vorliegende Immunität gegen Masern aufweisen (§ 20 Abs. 8 IfSG). Wenn aus medizinischen Gründen nicht gegen Masern geimpft werden kann, muss ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt werden.

Bei weiteren Fragen dazu wenden Sie sich bitte an Ihre/n **Haus- oder Kinderarzt/-ärztin** oder **an Ihr Gesundheitsamt**.

### Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten beim Vorliegen einer meldepflichtigen Krankheit

Wenn Ihr Kind an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder der Verdacht auf eine meldepflichtige Erkrankung besteht oder ein meldepflichtiger Erreger nachgewiesen wurde, **informieren Sie bitte unverzüglich uns, die Gemeinschaftseinrichtung** Ihres Kindes, darüber, welche Krankheit bei Ihrem Kind festgestellt bzw. welcher Erreger nachgewiesen wurde.

Im Infektionsschutzgesetz (§34 Abs. 5 und Abs. 6 IfSG) ist die Mitteilungspflicht von:

- Sorgeberechtigten an die Gemeinschaftseinrichtung und
- anschließend von der Gemeinschaftseinrichtung an das Gesundheitsamt festgelegt.

Somit tragen alle dazu bei, dass zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit ergriffen werden können.

**Ansprechperson in der Gemeinschaftseinrichtung:** Sekretariat

**Kontakt:** sekretariat@igszeven.de

## Gesetzliche Regelungen zu Betretungsverboten

Im Infektionsschutzgesetz ist festgelegt, dass ein Kind im Erkrankungsfall mit einer meldepflichtigen Krankheit oder bei entsprechendem Verdacht eine Gemeinschaftseinrichtung **nicht betreten** darf.

Bei manchen meldepflichtigen Krankheiten muss ein Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person im selben Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Krankheiten besteht (§ 34 Abs. 3 IfSG). Ausnahmen dazu können nach Prüfung durch das Gesundheitsamt zugelassen werden.

Da einige Krankheitserreger auch nach einer durchgemachten Erkrankung weiter ausgeschieden werden können, unabhängig davon, ob und wie ausgeprägt Symptome vorhanden sind oder waren, besteht auch dann die Möglichkeit, dass sich andere Personen anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass dann eine Gemeinschaftseinrichtung nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder besucht werden darf (§ 34 Abs. 2 IfSG).

Der Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung ist generell erst wieder möglich, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, in einigen Fällen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Die Tabelle gibt eine Übersicht, für welche Situationen ein Betretungsverbot der Gemeinschaftseinrichtung besteht.

**Tabelle: Übersicht zu Betretungsverboten der Gemeinschaftseinrichtung nach Krankheit/ErregerNachweis gemäß IfSG**

	Erkrankung oder Verdacht*	Ausscheidung des Erregers#	Erkrankung oder Verdacht in WG°
Infektiöser (durch Viren oder Bakterien verursachter) <b>Durchfall oder Erbrechen</b> (bei Kindern < 6 Jahren)	<input checked="" type="checkbox"/>		
ansteckungsfähige <b>Lungentuberkulose</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
<b>bakterielle Ruhr</b> ( <i>Shigellose</i> )/ <i>Shigella</i> spp.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Borkenflechte</b> ( <i>Impetigo contagiosa</i> )	<input checked="" type="checkbox"/>		
<b>Cholera</b> / <i>Vibrio cholerae</i> O 1 und O 139	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Darmentzündung (Enteritis), durch <b>EHEC</b> verursacht/ enterohämorrhagische <i>E. coli</i> (EHEC)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Diphtherie</b> / <i>Corynebacterium</i> spp.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Hepatitis A</b> (Leberentzündung)	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Hepatitis E</b> (Leberentzündung)	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Hirnhautentzündung durch <i>Haemophilus-influenzae</i> - ( <b>Hib</b> )-Bakterien	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Keuchhusten</b> (Pertussis)	<input checked="" type="checkbox"/>		
<b>Kinderlähmung</b> (Poliomyelitis)	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Kopflausbefall</b> (wenn korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)	<input checked="" type="checkbox"/>		
<b>Skabies</b> (Krätze) (wenn korrekte Behandlung noch nicht durchgeführt wurde)	<input checked="" type="checkbox"/>		
<b>Masern</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Meningokokken-Infektion</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Mumps</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Orthopocken-Krankheiten</b> (z.B. Mpox, Kuhpocken)	<input checked="" type="checkbox"/>		
<b>Pest</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Röteln</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Scharlach</b> oder andere Infektionen mit <i>S. pyogenes</i>	<input checked="" type="checkbox"/>		
<b>Typhus oder Paratyphus</b> / <i>S. Typhi</i> oder <i>S. Paratyphi</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
virusbedingtes <b>hämmorrhagisches Fieber</b> (z.B. EbolaFieber)	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Windpocken</b> (Varizellen)	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>

\***Betretungsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung

#Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen **nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung**

°**Betretungsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung einer anderen Person in der Wohngemeinschaft (WG)